



Haushaltssatzung der Stadt Sinsheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|---------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 78.659.000 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 61.251.000 € |
| im Vermögenshaushalt | 17.408.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 10.600.000 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von | 10.592.700 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B auf | 380 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 370 v. H. |

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Die Satzung mit zugehörigem Haushaltsplan wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 01.02.2011 genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 GemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan in der Zeit von Freitag, 11.02.2011, bis Montag, 21.02.2011 im Kämmereiamt des Rathauses, Wilhelmstr. 14 – 18, Zimmer 222, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinsheim, den 10. Februar 2011

gez.

Rolf Geinert, Oberbürgermeister